

Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 47/2011

**Neufassung der Satzung der Universität
Konstanz für das hochschuleigene Aus-
wahlverfahren für die Zulassung in den Stu-
diengang Biologie für das Lehramt am Gym-
nasium**

Vom 1. Juni 2011

Herausgeber:

Justitiariat der Universität Konstanz, 78457 Konstanz, Tel.: 07531/88-2685

Neufassung der Satzung der Universität Konstanz für das hochschuleigene Auswahlverfahren für die Zulassung in den Studiengang Biologie für das Lehramt am Gymnasium

vom 1. Juni 2011

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 7. Februar 2011 (GBl. S. 47, 63), § 63 Abs. 2 und § 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Art. 30 des Gesetzes vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 966), und von § 10 Abs. 1 und 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt mehrfach geändert durch Verordnung vom 14. Januar 2011 (GBl. S. 29), hat der Senat der Universität Konstanz am 25. Mai 2011 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Anzahl der Studienanfängerplätze des Studiengangs Biologie für das Lehramt am Gymnasium ist beschränkt.
- (2) Gibt es für den Studiengang mehr Bewerber als Studienanfängerplätze, dann werden diese Plätze nach den Bestimmungen des Hochschulzulassungsgesetzes und der Hochschulvergabeverordnung Baden-Württemberg vergeben.
- (3) In diesem Fall vergibt die Universität Konstanz im Lehramts-Studiengang Biologie 90 vom Hundert der Studienplätze an Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

Zulassungen für Studienanfänger sind nur zum Wintersemester möglich. Der Antrag auf Zulassung einschließlich aller erforderlichen Unterlagen muss für das Wintersemester bis zum 15. Juli bei der Universität eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

- (1) Der Antrag ist in der von der Universität vorgesehenen Form zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind in Kopie
 - a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,

- b) Nachweise über eine ggf. vorhandene Berufsausbildung, praktische Tätigkeit oder außerschulische Leistungen
- c) der Nachweis über die Teilnahme am Lehrerorientierungstest (§ 60 Abs. 2 Nr. 6 LHG),
- d) der Nachweis über die Absolvierung eines zweiwöchigen Orientierungspraktikums an einem allgemeinbildenden Gymnasium oder einer beruflichen Schule (gem. § 1 Abs. 3 GymPO I)

beizufügen.

(3) Der Nachweis über das Orientierungspraktikum kann noch bis zum Beginn des dritten Semesters erbracht werden. Die Zulassung und Einschreibung kann mit der Auflage erfolgen, dass das Orientierungspraktikum innerhalb dieser Frist nachgewiesen wird.

(4) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Zuständigkeit

- (1) Von der Studienkommission Biologie wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission eingesetzt. Sie besteht aus mindestens drei Personen des wissenschaftlich tätigen Personals, wobei die Mehrheit von den Hochschullehrern gebildet wird. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 2 Jahre. Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Die Auswahlkommission berichtet der Studienkommission Biologie nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (3) Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Im Auswahlverfahren werden zwei Drittel der nach § 1 zur Verfügung stehenden Studienplätze nach den in § 6 Abs. 1 genannten Auswahlkriterien und ein Drittel nach den in § 6 Abs. 2 genannten Auswahlkriterien vergeben. Zu diesem Zweck erstellt die Auswahlkommission zwei Ranglisten (Rangliste A und Rangliste B) gemäß § 8 und § 9.
- (2) Die Zahl der auf der Rangliste B geführten Bewerber ist begrenzt. Sie wird von der Auswahlkommission zum Beginn des Auswahlverfahrens festgelegt und beträgt mindestens zwei Drittel der nach § 1 dafür zur Verfügung stehenden Studienplätze. Werden die Studienplätze nach Rangliste B nicht vollständig besetzt, werden sie nach Rangliste A vergeben.
- (3) Zur Feststellung der Bewerber, die auf der Rangliste B geführt werden sollen, trifft die Auswahlkommission eine Vorauswahl nach den in § 6 Abs. 3 genannten Auswahlkriterien.
- (4) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 - a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und

- b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (6) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Konstanz unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

- (1) Für die Bildung der Rangliste A werden folgende Kriterien berücksichtigt:
- a) **schulische Leistungen** (Auswahlkriterium 1)
Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung
 - b) **berufliche und außerschulische Leistungen** (Auswahlkriterium 2)
Berufsausbildungen und ggf. vorhandene Berufsausübung, praktische Tätigkeiten oder sonstige außerschulische Leistungen (z.B. Preise, Auszeichnungen und ehrenamtliche Tätigkeiten), sofern diese über die Eignung für den Studiengang Biologie Lehramt besonderen Aufschluss geben können.
- (2) Für die Bildung der Rangliste B wird zusätzlich das Ergebnis eines Auswahlgesprächs berücksichtigt.
- (3) Für die Vorauswahl der Bewerber für die Rangliste B nach § 5 Abs. 3 werden folgende Kriterien berücksichtigt:
- a) **schulische Leistungen** (Auswahlkriterium 1)
Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung
 - b) **berufliche und außerschulische Leistungen** (Auswahlkriterium 2)
Berufsausbildungen und ggf. vorhandene Berufsausübung, praktische Tätigkeiten oder sonstige außerschulische Leistungen (z.B. Preise, Auszeichnungen und ehrenamtliche Tätigkeiten), sofern diese über die Eignung für den Studiengang Biologie Lehramt besonderen Aufschluss geben können.

Die Gewichtung der Kriterien für die Vorauswahl wird gemäß § 8 vorgenommen. Auf die Rangliste B kommen diejenigen rangbesten Bewerber, deren Platzziffer mindestens das Anderthalbfache der Anzahl der nach der jeweils gültigen Zulassungszahlenverordnung zu besetzenden Studienanfängerplätze beträgt.

§ 7 Auswahlgespräch

- (1) Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob der Bewerber für den Lehramtsstudiengang Politikwissenschaft/Wirtschaftswissenschaft und den damit angestrebten Beruf befähigt und ihm gegenüber aufgeschlossen ist. Im Gespräch werden Fach- und pädagogisches Interesse des Bewerbers sowie seine persönlichen, methodischen und sozialen Fähigkeiten bewertet.
- (2) Das Auswahlgespräch wird von der Auswahlkommission als Einzelgespräch geführt. Die Dauer beträgt ca. 20 Minuten. Das Auswahlgespräch ist nicht öffentlich.
- (3) Das Auswahlgespräch wird in der Regel Ende Juli an der Universität Konstanz durchgeführt. Der genaue Termin des Gesprächs wird spätestens Ende Mai durch

die Universität im Internet bekannt gegeben. Die Bewerber erhalten mindestens drei Werktage vor dem Gesprächstermin per E-Mail eine Einladung mit genauen Orts- und Zeitangaben.

(4) Über das Gespräch ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Im Protokoll sind Tag, Zeitpunkt, Dauer und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, der Name des Bewerbers und die einzelnen Bewertungen festzuhalten.

(5) Erscheint ein eingeladenener Bewerber nicht zum Auswahlgespräch, so wird das Auswahlgespräch nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 mit 0 Punkten bewertet.

(6) Bricht ein Bewerber ein Auswahlgespräch ohne wichtigen Grund ab, so scheidet er aus dem gesamten Auswahlverfahren (Ranglisten A und B) aus. Liegt ein wichtiger Grund nachweislich vor, dann wird das Auswahlgespräch nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 mit 0 Punkten bewertet.

§ 8 Rangliste A

(1) Die Bildung der Rangliste A erfolgt aufgrund einer Punktzahl, die folgendermaßen bestimmt wird:

1. Bewertung der schulischen Leistungen (Auswahlkriterium 1):

a) Die Summe der im Abiturzeugnis erreichten Punkte wird durch 56 bzw. 60* geteilt (max. 15 Punkte). Die sich ergebende Zahl wird auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.

Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die vom Punkteschema des Abiturs an staatlichen Schulen in der Bundesrepublik Deutschland abweichen, sind die ausgewiesenen Abschlussnoten in einen äquivalenten Wert auf einer Skala von maximal 15 Punkten umzurechnen. Als Anhaltspunkt dient dabei die folgende Tabelle:

Noten	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
Punkte	15, 14, 13	12, 11, 10	9, 8, 7	6, 5, 4	3, 2, 1	0

b) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen.

2. Bewertung der bereits erbrachten beruflichen und außerschulischen Leistungen (Auswahlkriterium 2):

Berufliche Leistungskriterien können eine abgeschlossene Berufsausbildung (z. B. Technischer Assistent oder Laborant im Bereich Biologie, Chemie, Medizin, Pharmazie, etc.) oder bisherige für den Studienschwerpunkt einschlägige Berufsausübung sein, wie z. B. praktische Tätigkeiten (ökologisches Jahr, etc.). Außerschulische Leistungen sind Auszeichnungen und Preise sowie ehrenamtliche Tätigkeiten, sofern diese einen besonderen Rückschluss auf die Eignung für das Studienfach Biologie Lehramt zulassen. Für die Bewertung der bereits erbrachten beruflichen und außerschulischen Leistungen können maximal insgesamt 15 Punkte vergeben werden. Für die Punktvergabe in den einzelnen Leistungskategorien gilt:

Berufliche / außerschulische Leistung	Punkte
<ul style="list-style-type: none"> Praktische Tätigkeiten im In- und Ausland in für das Berufsfeld relevanten Einrichtungen 	bis 8
<ul style="list-style-type: none"> Auszeichnungen wie u.a. Jugend forscht, Schulpreise und dergleichen, Ehrenamtliche Tätigkeiten 	bis 8
<ul style="list-style-type: none"> abgeschlossene Berufsausbildung entsprechend Abs. 1 Nr. 2 	bis 15

- (2) Die Punktzahl nach Absatz. 1 Nr. 1 (schulische Leistungen) wird mit zwei multipliziert. Danach wird die Punktzahl nach Absatz 1 Nr. 2 (berufliche und außerschulische Leistungen) addiert. Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl (max. 45 Punkte) wird unter allen Teilnehmern und Teilnehmerinnen die Rangliste A erstellt.
- (3) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 9 Rangliste B

(1) Die Bildung der Rangliste B erfolgt aufgrund einer Punktzahl, die folgendermaßen bestimmt wird:

1. Bewertung der schulischen Leistungen (Auswahlkriterium 1):

- a) Die Summe der im Abiturzeugnis erreichten Punkte wird durch 56 bzw. 60* geteilt (max. 15 Punkte). Die sich ergebende Zahl wird auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.
Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die vom Punkteschema des Abiturs an staatlichen Schulen in der Bundesrepublik Deutschland abweichen, sind die ausgewiesenen Abschlussnoten in einen äquivalenten Wert auf einer Skala von maximal 15 Punkten umzurechnen. Als Anhaltspunkt dient dabei die folgende Tabelle:

Noten	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
Punkte	15, 14, 13	12, 11, 10	9, 8, 7	6, 5, 4	3, 2, 1	0

- b) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen.

2. Bewertung der bereits erbrachten beruflichen und außerschulischen Leistungen (Auswahlkriterium 2):

Berufliche Leistungskriterien können eine abgeschlossene Berufsausbildung (z. B. Technischer Assistent oder Laborant im Bereich Biologie, Chemie, Medizin, Pharmazie, etc.) oder bisherige für den Studienschwerpunkt einschlägige Berufsausübung sein, wie z. B. praktische Tätigkeiten (ökologisches Jahr, etc.). Außerschulische Leistungen sind Auszeichnungen und Preise sowie ehrenamtliche Tätigkeiten, sofern diese einen besonderen Rückschluss auf die Eignung für

das Studienfach Biologie Lehramt zulassen. Für die Bewertung der bereits erbrachten beruflichen und außerschulischen Leistungen können maximal insgesamt 15 Punkte vergeben werden. Für die Punktvergabe in den einzelnen Leistungskategorien gilt:

Berufliche / außerschulische Leistung	Punkte
<ul style="list-style-type: none"> • Praktische Tätigkeiten im In- und Ausland in für das Berufsfeld relevanten Einrichtungen 	bis 8
<ul style="list-style-type: none"> • Auszeichnungen wie u.a. Jugend forscht, Schulpreise und dergleichen, Ehrenamtliche Tätigkeiten 	bis 8
<ul style="list-style-type: none"> • abgeschlossene Berufsausbildung entsprechend Abs. 1 Nr. 2 	bis 15

3. Bewertung des Auswahlgesprächs (§ 6 Abs. 2)

Jedes Mitglied der Auswahlkommission bewertet nach Abschluss des Auswahlgesprächs das Ergebnis hinsichtlich Eignung und Motivation für das angestrebte Studium und den angestrebten Beruf auf einer Skala von 0 bis 15 Punkten. Danach wird aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet (max. 15 Punkte). Es wird nicht gerundet.

- (2) Die Punktzahl nach Absatz. 1 Nr. 1 (schulische Leistungen) wird mit zwei multipliziert. Danach wird die Punktzahl nach Absatz 1 Nr. 2 und Nr. 3 (berufliche/außerschulische Leistungen und Auswahlgespräch) addiert sowie auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl (max. 60 Punkte) wird unter allen Teilnehmern und Teilnehmerinnen die Rangliste B erstellt.

§ 10 Verweis auf andere Bestimmungen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Hochschulvergabeverordnung Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2011/2012.

Gleichzeitig tritt die „Satzung der Universität Konstanz für das hochschuleigene Auswahlverfahren für die Zulassung in den Studiengang Biologie für das Lehramt am Gymnasium“ vom 4. April 2007 (Amtl. Bkm. 21/2007) außer Kraft.

Konstanz, 1. Juni 2011

Prof. Dr. Ulrich Rüdiger
- Rektor -